

Sitzung vom 1. März 2017

166. Anfrage (Arbeitsweise der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei)

Die Kantonsräte Jonas Erni, Wädenswil, Pierre Dalcher, Schlieren, und Daniel Frei, Niederhasli, haben am 13. Dezember 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss gültiger Regelung legen die Gemeinden Strassensignalisationsprojekte der zuständigen kantonalen Stelle, der verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei (VTA), vor. Laut kantonalen Signalisationsverordnung verfügt die Sicherheitsdirektion auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde anschliessend entsprechende dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen. Ein Antrag darf nur nach Anhörung der Verkehrstechnischen Kommission abgelehnt werden. Leider muss aufgrund der gelebten, heutigen Praxis angenommen werden, dass die zuständigen Sachbearbeiter der VTA Gemeindeanträge oft ablehnen, ohne die Verkehrstechnische Kommission anzurufen.

Aus den erwähnten Gründen stellen wir dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Wie viele Anträge von Gemeinden hat die verkehrstechnische Abteilung seit 2010 bearbeitet?
2. Wie viele Anträge wurden entsprechend negativ beantwortet?
3. Wie oft tagte die Verkehrstechnische Kommission in den letzten 6 Jahren pro Jahr?
4. Wie viele Anträge beurteilte die Verkehrstechnische Kommission in der gleichen Zeit?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass die Anzahl der negativ beantworteten Anträge nicht der Anzahl der in der Verkehrstechnischen Kommission behandelten Fälle entspricht, falls dem so ist?
6. Ist der Regierungsrat bereit, alle Gemeinden über die korrekte Vorgehensweise gemäss Signalisationsverordnung zu informieren?
7. In Paragraph 4 der Signalisationsverordnung ist als Antragssteller die «zuständige Gemeindebehörde» erwähnt. Wer ist per Definition die zuständige Gemeindebehörde: Die zuständige Verwaltungsabteilung der Gemeinde, deren Vorsteherinnen und Vorsteher oder die Gesamtexekutive? Bitte rechtliche Grundlagen der Beurteilung aufführen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jonas Erni, Wädenswil, Pierre Dalcher, Schlieren, und Daniel Frei, Niederhasli, wird wie folgt beantwortet:

Die Verkehrstechnische Kommission (VTK) besteht gemäss § 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV; LS 741.2) aus fünf Mitgliedern: Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Gemeindepräsidentenverbandes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verkehrspolizei, der Statthalterkonferenz und der Beratungsstelle für Unfallverhütung. Der VTK obliegt nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KSigV die Beurteilung von dauernden Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen.

Zu Frage 1:

2010 bis 2016 erledigte die Kantonspolizei Zürich (Verkehrstechnische Abteilung) Anträge von Gemeinden in rund 3200 Fällen mit formeller Verfügung.

Zu Frage 2:

Im gleichen Zeitraum ergingen in 132 Fällen Schreiben an die Antragstellenden Gemeinden, in denen ihnen begründet mitgeteilt wurde, dass aus Sicht der Kantonspolizei die beantragte Verkehrsanordnung nicht bewilligungsfähig sei. Dabei wurden die Gemeinden auf die Möglichkeit, die VTK einberufen zu lassen, hingewiesen, wovon jedoch nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde.

Zu Fragen 3 und 4:

Die VTK tagte in den vergangenen sechs Jahren insgesamt viermal und behandelte dabei sechs Fälle, wovon sie zwei anders beurteilte, als es die Kantonspolizei getan hatte.

Zu Fragen 5 und 6:

Die VTK wurde mit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen revidierten Kantonalen Signalisationsverordnung eingeführt. Seither darf ein Antrag für eine Verkehrsanordnung nur nach Anhörung der VTK abgelehnt werden (§ 4 Abs. 2 KSigV). Beurteilt die Kantonspolizei Anträge als nicht bewilligungsfähig, teilt sie dies der antragstellenden Gemeinde zuerst in einer schriftlichen Stellungnahme mit. Dabei weist sie auf die Möglichkeit hin, die VTK einzuberufen und ihr Anliegen durch dieses Gremium beurteilen zu lassen. Hält nach Anhörung der VTK die Gemeinde an ihrem Antrag fest, erlässt die Kantonspolizei den ablehnenden Entscheid in Form einer rekursfähigen Verfügung. Die Beurteilung der VTK hat dabei empfehlenden Charakter.

Dieser Ablauf entspricht dem Verordnungstext, ist transparent, effizient und hat sich seit 15 Jahren bewährt. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit, in Kenntnis der Argumente der Fachbehörde die VTK anzurufen und in der Folge eine rekursfähige Verfügung zu erwirken.

Zu Frage 7:

Die zuständige Gemeindebehörde für Anträge im Sinne von § 4 KSigV bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz und den jeweiligen Gemeindeordnungen. Gemäss § 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1929 (GG; LS 131.1) obliegt die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der Gemeindevorsteherchaft bzw. dem Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nicht anderslautende Bestimmungen enthält (§§ 56 f. GG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli